



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Nussdorf am Attersee vom 13. Nov. 2007, mit der ein Verbot der Mitnahme und des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Gemeinde Nussdorf am Attersee angeordnet wird.

Auf Grund Art. 118 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 wird verordnet:

### § 1

Häufig ist Alkoholkonsum die Ursache für Gefährdungen von Personen, mutwillige Sachbeschädigungen sowie Belästigungen von Gemeindebürgern an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen.

Zur Abwehr und Beseitigung dieser das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstände, ist auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Gemeinde Nussdorf am Attersee die Mitnahme und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten:

### Öffentliche Straßen und Plätze

Grundstücksnummer, Katastralgemeinde	Beschreibung der Fläche
31/1, KG Nussdorf (tw.)	gesamter Raika Parkplatz
49/2, KG Nussdorf (tw.)	gesamter Kirchenparkplatz
43/1, KG Nussdorf (tw.), 46, KG Nussdorf (tw.)	Skaterplatz
174/1, KG Nussdorf	Seeparkplatz
252/2, 252/1 (tw.), 253 (tw.) alle KG Nussdorf	Parkplatz Nussdorf Nord
	Kinderspielplatz

Die vom Verbot umfassten Flächen sind in dem beiliegenden, einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan farblich gekennzeichnet und schraffiert dargestellt.

### § 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgedient bzw. verkauft werden oder anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen.

### § 3

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 41 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit einer Geldstrafe bis € 220,- bestraft, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.

### § 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF. durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister

*[Handwritten signature]*

Angeschlagen am: 15.11.2007

Abgenommen am:

11. Dez. 2007